

1. § 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Verein trägt den Namen „Pro Musica e. V. in Jüchen“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Jüchen.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister Mönchengladbach eingetragen werden.

2. § 2 ZWECK DES VEREINS

- (1)Der Verein hat den Zweck, das musikalische Leben in der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen zu fördern. Der Zweck besteht insbesondere darin, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen. Des Weiteren umfasst der Zweck die kirchenmusikalische Begleitung des Gemeindelebens nach Absprache mit der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen.
- (2)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3)Das Angebot umfasst:
 - a. Musikalische Früherziehung
 - b. Musikalische Grundausbildung
 - c. Gruppenunterricht
 - d. Einzelunterricht
 - e. Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit
 - f. Theoretische Arbeitsgemeinschaft
 - g. Vorberufliche Fachausbildung

3. § 3 GEWINNVERWENDUNG UND BEGÜNSTIGUNGSVERBOT

- (1)Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2)Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3)Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1)Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden.
- (2)Wer das Angebot des Vereins für sich oder seine Kinder in Anspruch nehmen möchte, ist zur Mitgliedschaft verpflichtet. Pro Familie ist nur eine Mitgliedschaft notwendig, auch wenn mehrere Familienmitglieder Unterricht erhalten.
- (3)Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (4) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes speichert der Verein dessen personenbezogene Daten, insbesondere dessen Adresse, Alter und Bankverbindung. Diese Daten dürfen nur für Vereinszwecke, insbesondere den Einzug der Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsgebühren, verwendet werden.
- (5) Alle Personen- oder Funktionsangaben in dieser Satzung sind sowohl männlich als auch weiblich zu verstehen.

5. § 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt,
- b. durch Ausschluss,
- c. durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit

- (1) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist. Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung endet die Berechtigung des Mitglieds bzw. seiner Familienmitglieder zur Teilnahme an den Angeboten des Vereins.
- (2) Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden bzw. Auflösen des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen und es besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder den Unterrichtsgebühren mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder die Höhe der offenen Beträge den Umfang der Mitgliedsbeiträge oder Gebühren zwei Monatsbeiträge bzw. –gebühren überschreitet oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

6. § 6 MITGLIEDSBEITRÄGE UND GEBÜHREN

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand jährlich in einer Summe zu bezahlen.
- (3) Für die Teilnahme an Kursen und Unterricht sind Gebühren zu entrichten. Diese Unterrichtsgebühren werden vom Vorstand festgelegt.

7. § 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,

b. der Vorstand

8. § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1)Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2)Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. die Wahl des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Wahl der/des Rechnungsprüfer(s),
 6. Änderung der Satzung,
 7. Auflösung des Vereins.
- (3)Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (4)Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (5)Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6)Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (7)Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8)Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder abzunehmen.

9. § 9 DER VORSTAND

- (1)Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, wobei die Mitgliederversammlung die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt.
- (2)Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 1 bis 5 Beisitzern.

- (3) Es muss mindestens 1 Vertreter der Musiklehrer im Vorstand vertreten sein, wobei dieser auch gleichzeitig eine der unter (2) genannten Funktionen übernehmen kann.
- (4) Der Musikschulleiter wird zu den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied eingeladen, wenn er nicht ohnehin gewähltes Mitglied des Vorstands sein sollte.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.
- (7) Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (8) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:
- a. Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
 - b. angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes
- gezahlt wird.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (10) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Formulierung einer Geschäftsordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Musiklehrer einzustellen und zu entlassen. Er kann einen Leiter der Musikschule und einen Geschäftsführer bestellen.
- (11) Der Vorsitzende ruft 1 x pro Jahr und ansonsten bei Bedarf, oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss.
- (12) Der Vorstand beschließt die Gebührenordnung für den Musikunterricht und die Vergütungen für die Musiklehrer und den Musikschulleiter.

10. § 10 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

11. § 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Ev. Kirchengemeinde Jüchen und an die Gemeinde Jüchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

12. § 12 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Grevenbroich.

Jüchen, den